

Kirchliches Geleß- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 23

Kiel, den 1. Dezember

1973

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Neue staatliche Kirchensteuerbestimmungen im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg (S. 289)

II. Bekanntmachungen

Kollekte „Chile-Hilfe“ (S. 294) — Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle beim früheren Kirchengemeindeverband Pinneberg für Schüler- und Jugendarbeit in eine Propsteipfarrstelle für Schüler- und Jugendarbeit in der Propstei Pinneberg (1. Propsteipfarrstelle) (S. 294) — Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle beim früheren Kirchengemeindeverband Pinneberg für Berufsschularbeit in eine Propsteipfarrstelle für Berufsschularbeit in der Propstei Pinneberg (2. Propsteipfarrstelle) (S. 294) — Urkunde über die Umwandlung der 3. Pfarrstelle beim früheren Kirchengemeindeverband Pinneberg in eine Propsteipfarrstelle der Propstei Pinneberg (3. Propsteipfarrstelle) (S. 295) — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Handewitt, Propstei Flensburg (S. 295) — Urkunde über die Errichtung einer Propstei-Pfarrstelle für diakonische Aufgaben in der Propstei Kiel (S. 296) — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Brunsbüttel, Propstei Süderdithmarschen (S. 296) — Pastorenausschuß der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 296) — Anwendung des Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes (S. 296) — Anwendung der Tarifverträge über Zuwendungen für Angestellte, Arbeiter sowie Lehrlinge und Anlernlinge im Jahre 1973 (S. 298) — Zugelassene Orgelbaufirmen (S. 300) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 301)

III. Personalien (S. 301)

Gesetze und Verordnungen

Neue staatliche Kirchensteuerbestimmungen im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg

Kiel, den 16. November 1973

Nachstehend werden das Kirchensteuergesetz vom 15.10.1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, S. 431) und das Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 15.10.1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, S. 434) bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Kusche

Az.: 7011 — 73 — II/F 1

*

Kirchensteuergesetz

Vom 15. Oktober 1973

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Erster Abschnitt

Grundlagen der Besteuerung

§ 1

Steuerberechtigte

(1) Die evangelisch-lutherischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche, ihre selbständigen gebietlichen Gliederungen und übergemeindlichen Verbände in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die evangelisch-reformierten Gemeinden in Hamburg und Altona sind berechtigt, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, Kirchensteuern auf Grund eigener Steuervorschriften nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erheben.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anwendung dieses Gesetzes oder von Teilen desselben auf Antrag auf andere Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zu erstrecken.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Der Kirchensteuerpflicht dürfen nur Personen unterworfen werden, die der steuerberechtigten Körperschaft angehören und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg haben.

(2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts oder auf die Aufnahme in eine steuerberechtigte Körperschaft folgt; bei Übertritt aus

einer anderen steuerberechtigten Körperschaft jedoch erst mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(3) Die Kirchensteuerpflicht endet

- a) bei Tod mit dem Ablauf des Sterbemonats,
- b) bei Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
- c) bei Austritt mit Wirksamwerden der Austrittserklärung.

§ 3

Steuerarten

(1) Kirchensteuern können erhoben werden

- a) als Kirchensteuer vom Einkommen in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen- und Lohnsteuer
- b) als Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen.

(2) Für die Kirchensteuer können Mindestbeträge und Höchstbeträge bestimmt werden. Bei Kirchensteuern vom Einkommen ist auch eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommensbetrages zulässig. Ein Mindestbetrag (Mindestkirchensteuer) darf bei der Kirchensteuer vom Einkommen nur erhoben werden, wenn Einkommensteuern festgesetzt oder Lohnsteuern einbehalten werden.

(3) Die Einkommen- und Lohnsteuer sind für die Kirchensteuer Maßstabsteuer im Sinne des Gesetzes.

(4) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird auf das Kirchgeld angerechnet.

§ 4

Kirchliche Steuervorschriften

(1) Art und Höhe der Kirchensteuern werden von den steuerberechtigten Körperschaften durch Steuervorschriften bestimmt. Die Steuervorschriften bedürfen insoweit der staatlichen Genehmigung.

(2) Die steuerberechtigten Körperschaften haben ihre Steuervorschriften nach Genehmigung gemäß Absatz 1 im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

§ 5

Kirchensteuer vom Einkommen bei glaubensverschiedenen Ehen

(1) Die Kirchensteuer vom Einkommen bemißt sich, wenn nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Körperschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe), nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

(2) Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, oder wird ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, so ist bei dem Ehegatten, der einer steuerberechtigten Körperschaft angehört, die Kirchensteuer vom Einkommen anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- und Lohnsteuer zu berechnen, der auf den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden, auf die Ehegatten verteilt wird.

§ 6

Abhängigkeit von der Maßstabsteuer

(1) Wird die Maßstabsteuer durch Rechtsbehelfsentscheidung oder durch Berichtigung geändert, so ist von Amts wegen der

Kirchensteuerbescheid anzupassen. Dies gilt auch dann, wenn der Kirchensteuerbescheid bereits unanfechtbar geworden ist.

(2) Wird die Maßstabsteuer ganz oder teilweise gestundet, erlassen, erstattet oder niedergeschlagen, so wird eine entsprechende Entscheidung auch für die nach der jeweiligen Maßstabsteuer bemessene Kirchensteuer getroffen. Das gleiche gilt, wenn die Vollziehung des Bescheides über die Maßstabsteuer ausgesetzt oder wenn von Beitreibungsmaßnahmen im Billigkeitswege abgesehen wird.

§ 7

Besteuerungsunterlagen

Die staatlichen Behörden erteilen den steuerberechtigten Körperschaften Auskunft über die Daten, deren sie zur Durchführung der Besteuerung und der Feststellung ihrer Anteile bedürfen.

Zweiter Abschnitt

Verwaltung der Kirchensteuer durch die steuerberechtigten Körperschaften

§ 8

Verfahren

Die Kirchensteuern werden von den steuerberechtigten Körperschaften verwaltet, soweit die Verwaltung nicht den staatlichen Behörden übertragen worden ist. Soweit sich aus den kirchlichen Steuervorschriften nicht anderes ergibt, sind dabei die für die Maßstabsteuern jeweils geltenden Vorschriften mit Ausnahme der Straf- und Bußgeldbestimmungen sowie der Vorschriften über Steuersäumnis entsprechend anzuwenden; die Vorschriften über die Strafbarkeit der Verletzung des Steuergeheimnisses sind anwendbar.

§ 9

Beitreibung

Auf Antrag der steuerberechtigten Körperschaft kann der Senat durch Rechtsverordnung anordnen, daß Kirchensteuern gegen Erstattung der entstehenden Kosten im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen werden können. In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, nach welchen Vorschriften die Kirchensteuern begetrieben werden. Dabei können die entstehenden Kosten durch Pauschalbeträge festgesetzt werden.

Dritter Abschnitt

Verwaltung der Kirchensteuer durch staatliche Behörden

§ 10

Übertragung der Verwaltung

(1) Auf Antrag der steuerberechtigten Körperschaft kann der Senat durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die staatlichen Behörden Kirchensteuern gegen Erstattung der entstehenden Kosten verwalten, sofern die zu verwaltenden Kirchensteuern nach einheitlichen Grundsätzen und mit gleichen Steuersätzen für alle steuerberechtigten Körperschaften erhoben werden. § 9 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Unberührt bleibt die Übernahme der Verwaltung der Kirchensteuer, soweit sie bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist. Die Fälle des Satzes 1 stellt der Senat durch Rechtsverordnung fest.

§ 11

Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn

(1) Wird die Kirchensteuer von staatlichen Behörden verwaltet, sind die Arbeitgeber, deren Betriebsstätten im Sinne

des Lohnsteuerrechts in Hamburg liegen, verpflichtet, die Kirchensteuer von allen Arbeitnehmern, die einer steuerberechtigten Körperschaft angehören und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg haben, einzubehalten und zusammen mit der Lohnsteuer abzuführen.

(2) Für den Kirchensteuerabzug ist die Eintragung über die Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte maßgebend.

(3) Die Vorschriften über das Verfahren bei der Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer und über die Haftung des Arbeitgebers gelten entsprechend.

(4) Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren nach den in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Steuersätzen auch für Arbeitnehmer anordnen, die in Hamburg nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie

- a) von einer Betriebsstätte im Anwendungsbereich dieses Gesetzes entlohnt werden,
- b) einer evangelischen oder römisch-katholischen Kirchengemeinde angehören, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb Hamburgs liegt und
- c) nach dem Recht ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts verpflichtet sind, Kirchensteuern mindestens in Höhe der in Hamburg geltenden Steuersätze zu zahlen.

Die Rechtsverordnung ergeht nur auf Antrag der kirchlichen Körperschaft.

§ 12

Anwendung staatlicher Vorschriften

(1) Auf die von den staatlichen Behörden verwalteten Kirchensteuern finden die für die Maßstabsteuern jeweils geltenden Vorschriften mit Ausnahme der Straf- und Bußgeldbestimmungen sowie der Vorschriften über Steuersümnis entsprechende Anwendung; die Vorschriften über die Strafbarkeit der Verletzung des Steuergeheimnisses sind anwendbar.

(2) Wird gegen einen von den staatlichen Behörden erlassenen Bescheid in Kirchensteuersachen Einspruch eingelegt oder Klage erhoben, haben die staatlichen Behörden die zuständigen Kirchenbehörden zu unterrichten und anzuhören.

(3) Rechtsbehelfe gegen Bescheide in Kirchensteuersachen können nicht auf Einwendungen gegen die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer gestützt werden.

(4) Über Anträge auf Stundung oder Erlaß von Kirchensteuern allein entscheiden die steuerberechtigten Körperschaften.

§ 13

Auskunftspflicht

Die steuerberechtigten Körperschaften sind auf Verlangen der staatlichen Behörden verpflichtet, in Einzelfällen die Begründung der Mitgliedschaft bei einer steuerberechtigten Körperschaft darzulegen.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 14

Änderung von Vorschriften

(1) Das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 17. Dezember 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 225) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Finanzrechtsweg ist auch gegeben in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabeangelegenheiten, soweit die Abgaben der Landesgesetzgebung unterliegen und von Landesfinanzbehörden im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzblatt I Seite 1426) verwaltet werden.“

(2) Der Finanzrechtsweg ist ferner gegeben in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten

1. über Steuerangelegenheiten, soweit die Steuern von anderen Verwaltungsbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg als den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, einschließlich der Kosten (Verwaltunggebühren und besondere Auslagen) eines Vorverfahrens,
2. über Kirchensteuerangelegenheiten auch, soweit die Kirchensteuern von den steuerberechtigten Körperschaften selbst verwaltet werden.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 finden die §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 29. März 1960 zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 mit der Änderung vom 25. April 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1960 Seite 291, 1969 Seite 61) und die Verordnung über Widerspruchsausschüsse vom 27. September 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 413, 421), zuletzt geändert am 8. Dezember 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 321) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.“

2. Hinter § 5 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 5 a

Verfahrensbeteiligung in Kirchensteuersachen

In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Kirchensteuern, die von Landesfinanzbehörden verwaltet werden, kann die steuerberechtigte Körperschaft dem Verfahren beitreten. Mit dem Beitritt erlangt die Körperschaft die Rechtsstellung eines Beteiligten.“

(2) Das Gesetz über den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 5. März 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Die Erklärung kann nur bedingungslos und uneingeschränkt abgegeben werden. Der Standesbeamte darf Zusätze weder in die Austrittserklärung noch in die Austrittsbescheinigung aufnehmen.“

2. § 4 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Austrittserklärungen werden mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, der auf die Unterzeichnung der Niederschrift oder den Eingang einer schriftlichen Erklärung folgt.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„Der Austritt bewirkt im staatlichen Bereich die dauernde Befreiung des Austretenden von allen Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft beruhen.“

(3) Erklärungen über den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben worden sind, werden spätestens mit Ablauf des Monats wirksam, der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 15

Aufhebung von Vorschriften

(1) Es treten außer Kraft:

1. Das Gesetz, betreffend die Kirchensteuer der römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg, vom 22. Januar 1904 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 61 — a),
2. das Gesetz, betreffend die Veranlagung und Erhebung von kirchlichen Steuern, vom 18. Februar 1914 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 61 — b),
3. die Bekanntmachung, betreffend die Veranlagung und Erhebung von kirchlichen Steuern, vom 3. September 1915 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 61 — b — 1),
4. das Gesetz über die Kirchensteuer der evangelisch-reformierten Gemeinde in Hamburg vom 23. Juni 1926 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 61 — c),
5. das Gesetz über die Kirchensteuer der römisch-katholischen Kirchengemeinden in Bergedorf und Cuxhaven vom 19. März 1928 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 61 — e),
6. das Gesetz über den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn vom 18. Januar 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 3).

(2) In der Freien und Hansestadt Hamburg sind folgende Vorschriften in ihrer geltenden Fassung nicht mehr anzuwenden:

1. das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 14. Juli 1905 (Preußische Gesetz-Sammlung Seite 281),
2. das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt-(Parochial-)verbänden der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie in den Kirchengemeinden der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, vom 22. März 1906 (Preußische Gesetz-Sammlung Seite 41),
3. die Artikel 7 und 8 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, vom 8. April 1924 (Preußische Gesetz-Sammlung Seite 221),
4. das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts der evangelischen Landeskirchen vom 3. Mai 1929 (Preußische Gesetz-Sammlung Seite 35),
5. das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuer- und Umlagerechts der katholischen Kirche vom 3. Mai 1929 (Preußische Gesetz-Sammlung Seite 43).

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. § 1 Absatz 2, § 9, § 10 und § 11 Absatz 4 treten mit dem auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Tage in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Oktober 1973.

Der Senat

*

Gesetz

über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

Vom 15. Oktober 1973

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen, wenn sie ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben und durch ihre Verfassung (Satzung) und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

(2) Sind einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung mit Sitz außerhalb Hamburgs in einem anderen Bundesland die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden, so verleiht ihr der Senat auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auch für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Für selbständige gebietliche Gliederungen von Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, insbesondere für Gemeinden und Gemeindeverbände, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Soweit vorhandene selbständige gebietliche Gliederungen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, geteilt oder zusammengelegt werden, werden die neu entstehenden Gliederungen damit Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der

Senat stellt durch Rechtsverordnung für diese Gliederungen fest, daß sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 2

(1) Die Körperschaften nach § 1 ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes nach Maßgabe ihrer Verfassungen.

(2) Die Verfassungen sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit sie die Voraussetzungen der Verleihung oder die gesetzliche Vertretung betreffen. Sie sind insoweit im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

(3) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages ausdrücklich widerspricht.

§ 3

(1) Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen sowie deren selbständige gebietliche Gliederungen bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren. § 2 gilt auch für diese Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihre geltenden Verfassungen bedürfen keiner Genehmigung.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach Absatz 1 bestehenden Körperschaften festzustellen.

§ 4

Es werden aufgehoben:

1. das Reglement für die fremden Religions-Verwandten vom 19. September 1785 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — a),
2. die Konzession für die Deutsch-Evangelisch-Reformierten vom 7. November 1785 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — b),
3. die Konzession für die Französisch-Reformierten vom 1. März 1786 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — c),
4. das Reglement über die Verhältnisse der fremden christlichen Religions-Verwandten in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 20. Oktober 1814 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — d),
5. die Konzession der englisch-reformierten Gemeinde vom 28. Januar 1818 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — e),
6. die Konzession der englisch-bischöflichen Gemeinde vom 17. Januar 1834 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — f),
7. die Konzession der Baptistengemeinde vom 21. Mai 1858 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — h),
8. das Gesetz, betr. Aufhebung der dem Collegium der Sechziger hinsichtlich der Bildung neuer religiöser Gemeinschaften erteilten Vollmacht vom 28. September 1860 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — i),
9. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechte öffentlich-rechtlicher Körperschaften an die römisch-katholischen Kirchengemeinden in Bergedorf und Cuxhaven vom 16. Februar 1921 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — k),
10. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die „Vereinigung der Mennoniten-Gemeinden im Deutschen Reiche“ vom 8. November 1922 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — l),
11. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die Baptistengemeinde „Eben-Ezer“ in Hamburg vom 26. Mai 1924 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — n),
12. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die „Freie evangelisch-lutherische Bekenntniskirche zu St. Anskar in Hamburg“ vom 29. September 1924 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — o),
13. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die „Evangelisch-lutherische Zionsgemeinde unveränderter Augsburger Konfession in Hamburg“ vom 29. September 1924 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — p),
14. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die „Baptistenge-
- meinde Zoar in Hamburg“ vom 29. September 1924 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — q),
15. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die Neuapostolische Kirche im hamburgischen Staatsgebiet vom 4. Mai 1925 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — r),
16. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Jüdische Gemeinde in Hamburg vom 8. November 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — u),
17. das Gesetz über die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die „Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Hamburg“ vom 20. März 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — v),
18. das Gesetz über die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die „Christliche Wissenschaft (Christian Science) in Hamburg“ vom 20. März 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — w),
19. das Gesetz über die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die „Russisch-Orthodoxe Gemeinde in Hamburg“ vom 20. März 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — x),
20. das Gesetz über die Gewährung der Rechte öffentlich-rechtlicher Körperschaften an Römisch-katholische Kirchengemeinden in Hamburg vom 13. April 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107),
21. das Gesetz über die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Olaf in Hamburg-Horn vom 25. April 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 81),
22. das Gesetz über die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die Evangelisch-methodistische Kirche in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. Februar 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 45, 98),
23. das Gesetz über die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die Römisch-katholische Kirchengemeinde Hl. Geist in Hamburg-Farmsen vom 12. Juni 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 191).

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1973 in Kraft. § 4 Nummern 1 bis 7 und Nummern 9 bis 23 tritt mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung gemäß § 3 Absatz 2 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Oktober 1973.

Der Senat

Bekanntmachungen

Kollekte „Chile - Hilfe“

Kiel, den 19. November 1973

Die Kirchenleitung hat am 2. November 1973 folgenden Beschluß gefaßt: „Die Kirchenleitung empfiehlt den Gemeinden dringend, die Kollekte des Gottesdienstes am Dritten Advent für die Chile-Hilfe des Diakonischen Werkes zur Verfügung zu stellen, um die christlichen Kirchen in Chile bei ihrer Hilfe für die Flüchtlinge und Asylsuchenden zu unterstützen. Soweit eigene Maßnahmen für Chile-Flüchtlinge in den Gemeinden und Propsteien geplant sind, kann die Kollekte auch für die beiden Zwecke geteilt werden.“

Es wird um die Überweisung der Erträge auf eines der Konten der Landeskirchenkasse gebeten.

Vom Ausschuß der Landessynode für den KIRCHLICHEN ENTWICKLUNGSDIENST UND BROT FÜR DIE WELT wird folgender Abkündigungstext empfohlen:

„Während des Militärputsches in Chile und in den ersten Wochen nach dem Putsch sind zahlreiche Menschen standrechtlich exekutiert worden. Tausende sind verhaftet worden. Dadurch ist für die vielen politischen Flüchtlinge in Chile ein großes Problem entstanden. Ein von den Kirchenführern gegründetes und von der Regierung genehmigtes nationales Flüchtlingskomitee ist gegenwärtig damit beschäftigt, für die Flüchtlinge eine neue Heimat zu finden. Wenn das gesamte Programm, das die Betreuung und Wiederansiedlung von ca. 13 000 Flüchtlingen bis zum Jahresende vorsieht, verwirklicht werden kann, muß mit einem Kostenaufwand von ca. 948 000 Dollar gerechnet werden.“

Das Diakonische Werk hat zunächst für die Maßnahmen, die vom Ökumenischen Rat der Kirchen durchgeführt werden, 100 000,— DM überwiesen und Medikamente, Antibiotika und Analgetika im Werte von ca. 19 000,— DM, die von den Kirchen in Chile angefordert worden waren, bereitgestellt.

Diese Chile-Hilfe dient ganz konkret und praktisch der Verwirklichung der Menschenrechte, die vor 25 Jahren am 10. Dezember 1948 von den Vereinten Nationen beschlossen wurden.

Artikel 14: Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

Artikel 9: Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 5: Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Dazu ein Wort aus dem Alten und Neuen Testament: ‚Es ströme das Recht wie Wasser und die Gerechtigkeit wie ein nie versiegender Bach!‘ Amos 5, 24

‚Ihr wisset: die Fürsten halten ihre Völker nieder, und die Mächtigen tun ihnen Gewalt. So soll es nicht sein unter euch.‘ Matthäus 20, 25.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8161 — 1 — 73 — VIII/B 4

Urkunde

über die Umwandlung der Pfarrstelle beim früheren Kirchengemeindeverband Pinneberg für Schüler- und Jugendarbeit in eine Propsteipfarrstelle für Schüler- und Jugendarbeit in der Propstei Pinneberg (1. Propsteipfarrstelle)

Aufgrund der erfolgten Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Pinneberg vom 22. Oktober 1973 (Urkunde im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1973 Stück 22) wird gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung angeordnet:

§ 1

Die Pfarrstelle beim früheren Kirchengemeindeverband Pinneberg für Schüler- und Jugendarbeit (Errichtungsurkunde vom 1. Juli 1970 — veröffentlicht im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1970 Seite 176 —) wird umgewandelt in eine Propsteipfarrstelle für Schüler- und Jugendarbeit in der Propstei Pinneberg (1. Propsteipfarrstelle).

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Kiel, den 7. November 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Propstei Pinneberg (1) — 73 — VI/C 5

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Kiel, den 7. November 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Propstei Pinneberg (1) — 73 — VI/C 5

Urkunde

über die Umwandlung der Pfarrstelle beim früheren Kirchengemeindeverband Pinneberg für Berufsschularbeit in eine Propsteipfarrstelle für Berufsschularbeit in der Propstei Pinneberg (2. Propsteipfarrstelle)

Aufgrund der erfolgten Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Pinneberg (Urkunde im Kirchlichen Gesetz- und

Verordnungsblatt 1973 Stück 22) wird gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung angeordnet:

§ 1

Die Pfarrstelle beim früheren Kirchengemeindeverband Pinneberg für Berufsschularbeit (Errichtungsurkunde vom 6. Juli 1970 — veröffentlicht im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1970 Seite 184 —) wird in eine Propsteipfarrstelle für Berufsschularbeit in der Propstei Pinneberg (2. Propsteipfarrstelle) umgewandelt.

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Kiel, den 7. November 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Propstei Pinneberg (2) — 73 — VI/C 5

*

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Kiel, den 7. November 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Propstei Pinneberg (2) — 73 — VI/C 5

—

Urkunde

über die Umwandlung der 3. Pfarrstelle beim früheren Kirchengemeindeverband Pinneberg in eine Propsteipfarrstelle der Propstei Pinneberg (3. Propsteipfarrstelle)

Aufgrund der erfolgten Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Pinneberg (Urkunde im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1973 Stück 22) wird gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung angeordnet:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle beim früheren Kirchengemeindeverband Pinneberg (Errichtungsurkunde vom 5. August 1971 — veröffentlicht im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 Seite 179 —) wird in eine Propsteipfarrstelle der Propstei Pinneberg (3. Propsteipfarrstelle) umgewandelt.

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Kiel, den 7. November 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Propstei Pinneberg (3) — 73 — VI/C 5

*

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Kiel, den 7. November 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Propstei Pinneberg (3) — 73 — VI/C 5

—

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Handewitt, Propstei Flensburg

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Handewitt, Propstei Flensburg, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Kiel, den 5. November 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Handewitt (2) — 73 — VI/C 5

*

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Kiel, den 5. November 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Handewitt (2) — 73 — VI/C 5

—

Urkunde
über die Errichtung einer Propstei-Pfarr-
stelle für diakonische Aufgaben
in der Propstei Kiel

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 9. August 1973 wird angeordnet:

§ 1

In der Propstei Kiel wird eine Propsteipfarrstelle für diakonische Aufgaben errichtet.

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Kiel, den 6. November 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Propstei Kiel Diakonie — 73 — VI/C 5

*

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Keil, den 6. November 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Propstei Kiel Diakonie — 73 — VI/C 5

Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Brunsbüttel,
Propstei Süderdithmarschen

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Brunsbüttel, Propstei Süderdithmarschen, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Kiel, den 5. November 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Brunsbüttel (4) — 73 — VI/C 5

*

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Kiel, den 5. November 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Brunsbüttel (4) — 73 — VI/C 5

Pastorenausschuß der Ev.-Luth. Landes-
kirche Schleswig-Holsteins

Kiel, den 6. November 1973

Der Vorstand des Pastorenausschusses der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins setzt sich für die neue 6-jährige Wahlperiode (1. August 1973 — 31. Juli 1979) auf Grund der am 19. Oktober 1973 stattgefundenen Wahl wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Pastor Günter Lucius, 2054 Geesthacht, Neuer Krug 4;

Stellvertretender Vorsitzender: Pastor Klaus Bosse, 2081 Bönningstedt, Ellerbeker Str. 12;

Schrift- und Kassenführer: Pastor Reinhard Friese, 23 Klausdorf/Schwentine, Teichstr. 1 a;

1. Beisitzer: Propst Dr. Wilhelm Sievers, 234 Kappeln, Wassermühlenstraße 12;

2. Beisitzer: Pastor Kurt Faehling, 2211 Lägerdorf.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 2611 — 73 — VI/C 5

**Anwendung des Zweiten Bundesbesoldungs-
erhöhungsgesetzes**

Kiel, den 13. November 1973

Das Zweite Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 5. November 1973 ist nach seiner Verabschiedung im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1569 verkündet worden. Die dadurch mit Wirkung vom 1. Januar 1973 geltenden Grundgehalts- und Ortszuschlagssätze werden gemäß § 21 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 9. November 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 200) nachstehend bekanntgegeben.

Die bisher auf Grund der Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 28. Februar 1973 — Az.: 3510 — 73 — XII/C 3 — geleisteten Zahlungen verlieren hiermit ihren vorläufigen Charakter.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3510 — 73 — XII/C 3

*

Grundgehaltssätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalterszulage	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
1	II	507,57	530,44	553,31	576,18	599,05	621,92	644,79	667,66	690,53								22,87
2		548,40	571,27	594,14	617,01	639,88	662,75	685,62	708,49	731,36	754,23							22,87
3		600,48	624,64	648,80	672,96	697,12	721,28	745,44	769,60	793,76	817,92							24,16
4		630,16	658,10	686,04	713,98	741,92	769,86	797,80	825,74	853,68	881,62							27,94
5		658,75	690,59	722,43	754,27	786,11	817,95	849,79	881,63	913,47	945,31							31,84
6		708,17	741,18	774,19	807,20	840,21	873,22	906,23	939,24	972,25	1005,26	1038,27						33,01
7		779,81	812,82	845,83	878,84	911,85	944,86	977,87	1010,88	1043,89	1076,90	1109,91	1142,92	1175,93				33,01
8		825,30	865,98	906,66	947,34	988,02	1028,70	1069,38	1110,06	1150,74	1191,42	1232,10	1272,78	1313,46				40,68
9	Ic	947,36	989,34	1031,32	1073,30	1115,28	1157,26	1199,24	1241,22	1283,20	1325,18	1367,16	1409,14	1451,12				41,98
10		1057,34	1109,47	1161,60	1213,73	1265,86	1317,99	1370,12	1422,25	1474,38	1526,51	1578,64	1630,77	1682,90				52,13
11		1231,79	1285,21	1338,63	1392,05	1445,47	1498,89	1552,31	1605,73	1659,15	1712,57	1765,99	1819,41	1872,83	1926,25			53,42
12		1341,63	1405,32	1469,01	1532,70	1596,39	1660,08	1723,77	1787,46	1851,15	1914,84	1978,53	2042,22	2105,91	2169,60			63,69
13	Ib	1520,24	1589,00	1657,76	1726,52	1795,28	1864,04	1932,80	2001,56	2070,32	2139,08	2207,84	2276,60	2345,36	2414,12			68,76
14		1564,67	1653,83	1742,99	1832,15	1921,31	2010,47	2099,63	2188,79	2277,95	2367,11	2456,27	2545,43	2634,59	2723,75			89,16
15		1764,48	1862,48	1960,48	2058,48	2156,48	2254,48	2352,48	2450,48	2548,48	2646,48	2744,48	2842,48	2940,48	3038,48	3136,48		98,00
16		1961,16	2074,50	2187,84	2301,18	2414,52	2527,86	2641,20	2754,54	2867,88	2981,22	3094,56	3207,90	3321,24	3434,58	3547,92		113,34

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
3	Ia	3891,88
6		4727,59

Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlagsberechtigten Kind)
				Monatsbeträge in DM
I a	B 3 bis B 11	479,50	570,—	617,—
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	404,50	494,—	541,—
I c	A 9 bis A 12	359,50	436,50	483,50
II	A 1 bis A 8	335,—	413,50	460,50

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 55,— DM,

für das sechste und die weiteren Kinder um je 68,50 DM.

Anwendung der Tarifverträge über
Zuwendungen für Angestellte, Arbeiter
sowie Lehrlinge und Anlernlinge im Jahre
1973

Kiel, den 23. November 1973

Das Landeskirchenamt gibt nachstehend unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. September 1973 — 3540 — 73 — XII/C 2 — (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 257) die Tarifverträge vom 11. Oktober 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten

1. des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte,
 2. des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter und
 3. des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge
- bekannt.

Die genannten Zuwendungstarifverträge sind damit für das Jahr 1973 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt worden:

1. Die Zuwendung beträgt jetzt 100 v. H. der Bemessungsgrundlage; der Kindererhöhungsbetrag wurde auf 50 DM erhöht.
2. Für Fälle, in denen für ein Kind aus mehreren Rechtsverhältnissen Erhöhungsbeträge im Rahmen einer Zuwendung zustehen, wurde eine besondere Konkurrenzregelung vereinbart. Danach ist die Gewährung des Erhöhungsbetrages ausgeschlossen, soweit dadurch insgesamt der Erhöhungsbetrag von 50 DM überschritten würde.
3. Für Zeiten, in denen die Beschäftigung wegen Grundwehrdienstes geruht hat, unterbleibt die Verminderung der Zuwendung, wenn der zurückkehrende Wehrpflichtige unmittelbar nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst

die Arbeit bei seinem Arbeitgeber wieder aufgenommen hat.

4. Bei Arbeitern ist jetzt Bemessungsgrundlage für die Zuwendung der Urlaubslohn ohne Kinderzuschläge. Maßgebend ist der Urlaubslohn, der für den Monat September 1973 zugestanden hätte. Der Urlaubslohn ist in § 67 Nr. 37 Abs. 1 und 2 KArbT näher bestimmt. Dabei sind als Stunden, die der Arbeiter während des Urlaubs dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit gearbeitet hätte und die entlohnt worden wären, die Stunden zugrunde zu legen, die der Berechnung des Monatsgrundlohnes im Monat September zugrundegelegen haben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3540 — 73 — XII/C 2

Tarifvertrag

vom 11. Oktober 1973

betreffend das Wiederinkrafttreten des
Tarifvertrages über die Gewährung einer
Zuwendung an Angestellte

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einzig er Paragraph

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 28. Dezember 1964, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 1. Februar 1973, wird — mit Ausnahme des § 5 — für die Zuwendung 1973 mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 — 100 v. H. der Vergütung (§ 26 Abs. 1 und 2 KAT) — mit Ausnahme des Kinderzuschlages —, die dem Angestellten für den Monat September zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte.“

- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt: „Die Verminderung unterbleibt für die Monate, für die der Angestellte wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Arbeitgeber keine Bezüge erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember 1973 entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.“

- c) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Angestellten nach § 31 Abs. 4 KAT, der Angestellten wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Angestellten wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten weniger als drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 37,50 DM.

Steht dem Angestellten nach § 31 Abs. 1 KAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 31 Abs. 3 KAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach Unterabsatz 1 Satz 1 und Unterabsatz 2 um 25,— DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Gewährung des Erhöhungsbetrages nach Unterabsatz 1 und 2 ist ausgeschlossen, soweit dem anderen Anspruchsberechtigten oder dem Angestellten selbst anderweitig für dasselbe Kind ein entsprechender Erhöhungsbetrag zusteht und dadurch insgesamt der Erhöhungsbetrag nach Unterabsatz 1 überschritten würde.“

Datum, Unterschriften

Tarifvertrag

vom 11. Oktober 1973

betreffend das Wiederinkrafttreten des
Tarifvertrages über die Gewährung einer
Zuwendung an Arbeiter

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordmark —

- b) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einzig er Paragraph

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter vom 29. Dezember 1964, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 1. Februar 1973, wird — mit Ausnahme des § 5 — für die Zuwendung 1973 mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet des Absatzes 2 — 100 v. H. des Urlaubslohnes ohne Kinderzuschlag, der dem Arbeiter zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte.

Für den Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis später als am 1. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

Für den Arbeiter, der unter § 1 Abs. 2 oder 3 fällt und der im Monat September nicht im Arbeitsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verminderung unterbleibt für die Monate, für die der Arbeiter wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Arbeitgeber keine Bezüge erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember 1973 entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.“

- c) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 3 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das dem Arbeiter für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Arbeiter nach § 2 Abs. 9 des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter vom 27. Juni 1964, der Arbeiterin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach

§ 13 Mutterschutzgesetz oder dem Arbeiter wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Die Zuwendung erhöht sich statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 31 Stunden 30 Minuten um 37,50 DM, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 21 Stunden und 31 Stunden 30 Minuten liegt, ohne 31 Stunden 30 Minuten zu erreichen.

Hat dem Arbeiter nach § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter vom 27. Juni 1964 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zugestanden oder hat ihm nach § 2 Abs. 8 des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, so erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach Unterabsatz 1 Satz 1 und Unterabsatz 2 um 25,— DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gewährung des Erhöhungsbetrages nach Unterabsatz 1 und 2 ist ausgeschlossen, soweit dem anderen Anspruchsberechtigten oder dem Arbeiter selbst anderweitig für dasselbe Kind ein entsprechender Erhöhungsbetrag zusteht und dadurch insgesamt der Erhöhungsbetrag nach Unterabsatz 1 überschritten würde.“

e) Die Protokollerklärung wird gestrichen.

Datum, Unterschriften

Tarifvertrag

vom 11. Oktober 1973

betreffend das Wiederinkrafttreten des
Tarifvertrages über die Gewährung einer
Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —

c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einzig er Paragraph

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 19. November 1968, geändert durch den Tarifvertrag vom 15. September 1969, wird — mit Ausnahme der §§ 5 und 6 — für die Zuwendung 1973 am 1. Oktober 1973 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt:

§ 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet des Absatzes 2 — 100 v. H. der Lehrlingsvergütung, die dem Lehrling (Anlernling) für den Monat Oktober zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er als Lehrling (Anlernling) tätig gewesen wäre.“

2. Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Verminderung unterbleibt für die Monate, für die der Lehrling (Anlernling) wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Lehrherrn keine Lehrlingsvergütung erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember 1973 entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Ausbildung wieder aufgenommen hat.“

3. Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

4. Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das dem Lehrling (Anlernling) für den Monat Oktober Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er als Lehrling (Anlernling) oder in einem anderen Rechtsverhältnis tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Lehrling (Anlernling) wegen Anwendung des § 31 Abs. 4 KAT, wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Steht dem Lehrling (Anlernling) wegen Anwendung des § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm wegen Anwendung des § 31 Abs. 3 KAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 25,— DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gewährung des Erhöhungsbetrages nach Unterabsatz 1 und 2 ist ausgeschlossen, soweit dem anderen Anspruchsberechtigten oder dem Lehrling (Anlernling) selbst anderweitig für dasselbe Kind ein entsprechender Erhöhungsbetrag zusteht und dadurch insgesamt der Erhöhungsbetrag nach Unterabsatz 1 überschritten würde.“

Datum, Unterschriften

Zugelassene Orgelbaufirmen

Kiel, den 13. November 1973

In der im Kirchlichen Gesetz- und Ordnungsblatt 1973 S. 219 veröffentlichten Liste der für Orgelbauarbeiten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zugelassenen Orgelbaufirmen ist folgende inzwischen zugelassene Firma nachzutragen:

Sieghart Mohrmann, 2172 Lamstedt über Basbek (Niederelbe), Feldstraße 6.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Az.: 6110 — 73 — III/E 3

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die zum 1. Januar 1974 errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Dänischenhagen** mit dem Amtssitz in Klausdorf, Propstei Eckernförde, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 233 Eckernförde, Langebrückstraße 13, zu richten. Der Bezirk dieser Pfarrstelle in Klausdorf ist Neubaugebiet und umfaßt ca. 3000 Gemeindeglieder. Gemeindezentrum in Verbindung mit einem Zentrum der politischen Gemeinde in der Planung. Als Dienstwohnung wird zunächst eine geräumige Wohnung in einem Zweifamilienhaus zur Verfügung gestellt. Sämtliche Schulen am Ort. Nähere Auskunft erteilt Pastor Krüger, 2301 Dänischenhagen, Telefon (0 43 49) 3 36.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dänischenhagen (3) — 73 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Lukas-Kirchengemeinde **Sasel-Süd**, Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —, wird zum 1. Mai 1974 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten.

Modernes Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Nähere Auskunft erteilt Pastor Stark, 2 Hamburg 68, Auf der Heide 15 a, Tel. (0 40) 6 01 95 70.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lukas-Kirchengemeinde Sasel-Süd — 73 — VI/C 5

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Öjendorf**, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel —, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten.

Die Kirchengemeinde Öjendorf hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 5000 Gemeindeglieder mit überwiegend jungen Familien. Kirche, Gemeindegemeinschaft, Jugendräume, Kindertagesheim und Dienstwohnung (Reihenhaus) vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Gute Verbindung zum Stadtkern Hamburgs. Gedacht ist an einen Pastor bzw. an eine Pastorin mit Interesse an Jugendarbeit, Erwachsenenbildungsarbeit sowie an Unterricht und an der Gestaltung der Gottesdienste. Neben hauptamtlichen Mitarbeitern ein großer Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Öjendorf (2) — 73 — VI/C 5

—

Personalien

Ernannt:

Am 29. Oktober 1973 der Pastor Dr. Hans-Joachim **Pruszak** mit Wirkung vom 1. November 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde Steinberg, Propstei Angeln;

am 30. Oktober 1973 der Pastor Gerd **Brinkmann**, bisher in Lengerich/Westf., mit Wirkung vom 1. November 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde Westerland/Sylt (1. Pfarrstelle), Propstei Südtondern;

am 7. November 1973 der Pastor Peter **Jepsen**, z. Z. in Meldorf, mit Wirkung vom 1. November 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde Meldorf (2. Pfarrstelle), Propstei Süderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1973 der bisherige Landeskirchenrat Dr. Klaus **Blaschke** zum Oberlandeskirchenrat.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1974 der Pfarrvikar Eberhard **Hechenleitner**, z. Z. in St. Annen, mit der Verwaltung der Pfarrstellen der Kirchengemeinden St. Annen und Schlichting, Propstei Norderdithmarschen.

Berufen:

Am 7. November 1973 die Pastorin Maria **Jepsen**, z. Z. in Meldorf, mit Wirkung vom 1. November 1973 zur Pastorin der Kirchengemeinde Meldorf (4. Pfarrstelle), Propstei Süderdithmarschen.

Eingeführt:

Am 14. Oktober 1973 der Pfarrvikar Jürgen **Potten**, beauftragt mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenfelde, Propstei Rantzeu;

am 28. Oktober 1973 der Pastor Ernst Otto **Hansen** als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husum, Propstei Husum-Bredstedt;

am 31. Oktober 1973 der Pastor Rolf **Christiansen**, berufen in die Propsteipfarrstelle für missionarisch-diakonische Aufgaben in der Propstei Stormarn.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 auf die Dauer von fünf Jahren der Pastor Siewert **Brandt** für eine Dozententätigkeit an der Diakonischen Akademie in Stuttgart.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. Dezember 1973 der Pastor Jens Timm zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Januar 1974 Pastor Hans-Jürgen Russack in Süderwilstrup;

zum 1. April 1974 Pastor Johannes Müller in Rabenkirchen;

zum 1. Juni 1974 Pastor Hermann Albrecht in Bredstedt.

Gestorben:

Pastor

Herbert Köhnke

geboren am 1. 8. 1913 in Hamburg,
gestorben am 1. 11. 1973 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 22. 3. 1942 in Hamburg ordiniert; er war anschließend Provinzialvikar in Bad Oldesloe. Seit dem 1. 10. 1942 war er Pastor in Hohenlockstedt, von 1949 an in Uelsby und Böklund, von 1955 an in Schleswig und vom 7. 6. 1964 an Pastor in Hamburg-Großlohe.